
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda

vom: 15.11.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 41 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. die Kinder
 4. die Eltern
 5. die Geschwister
 6. die Enkelkinder
 7. die Großeltern
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 EUR |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen | 10,00 EUR |
| c) Benutzung der Halle für eine Trauerfeier | 135,00 EUR |

§ 6**Bestattungsgebühren für Erdbestattungen**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche einer Person ab vollendetem 10. Lebensjahr
 1. in einem Erdbestattungsreihengrab 550,00 EUR
 2. in einem Erdbestattungswahlgrab 550,00 EUR
 - b) bei einer Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendetem 10. Lebensjahr
 1. in einem Erdbestattungsreihengrab 135,00 EUR
 2. in einem Erdbestattungswahlgrab 135,00 EUR

§ 7**Beisetzungs- und Umbettungsgebühren**

(1) Für die Beisetzung bzw. Umbettung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Beisetzung einer Urne | 130,00 EUR |
| b) Umbettung einer Urne | 260,00 EUR |

(2) Exhumierungen und Umbettungen von Leichen und Gebeinen sind als Auslage dem durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Ausführenden zu erstatten.

§ 8**Zuweisung von Reihengrabstätten**

Für die Zuweisung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) Zuweisung eines Erdreihengrabes für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr | 660,00 EUR |
| b) Zuweisung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 500,00 EUR |
| c) Zuweisung eines Urnenreihengrabes | 400,00 EUR |
| d) Zuweisung einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrab | 1.025,00 EUR |
| e) Zuweisung einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage | 955,00 EUR |

§ 9**Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab je Stelle | 700,00 EUR |
| b) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab auf einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 640,00 EUR |
| c) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (einschl. Einfassung) | 725,00 EUR |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab pro Verlängerungsjahr und Stelle | 20,00 EUR |
| e) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab pro Verlängerungsjahr | 20,00 EUR |

§ 10
Gebühren für Grabberäumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Beräumung eines Urnengrabes | 155,00 EUR |
| b) für die Beräumung eines Erdgrabes je Stelle | 270,00 EUR |

§ 11
Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren werden je nach Inanspruchnahme einer oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Leistungen erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Grabmalgenehmigung eines liegenden Grabmals | 30,00 EUR |
| b) Grabmalgenehmigung eines stehenden Grabmals | 55,00 EUR |
| c) Inschrift am Grabmal des Urnengemeinschaftsgrabes | 395,00 EUR |
| d) Tageszulassung für einen Gewerbetreibenden | 25,00 EUR |
| e) 2-Jahres-Zulassung für einen Gewerbetreibenden | 50,00 EUR |
| f) Stundenverrechnungssatz bei Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen Friedhofsarbeiter | 25,00 EUR/h |
| g) Stundenverrechnungssatz bei Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen der Verwaltung | 40,00 EUR/h |

III. Schlussvorschriften

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 6. Februar 2006 und die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 18. April 2006 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, den 15.11.2011
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

- Siegel -